

## Aushilfenversicherung

---

### Sinn und Zweck

Die Aushilfenversicherung ist eine Unfallversicherung für das nicht dem UVG unterstellte Aushilfspersonal.<sup>1</sup> Versichert sind Berufsunfälle. Jedem landwirtschaftlichen Betriebsleiter wird der Abschluss einer Aushilfenversicherung empfohlen. Sie ist für jeden Landwirtschaftsbetrieb zweckmässig.

### Wer kann sich anschliessen?

#### Einzelversicherung

Eine Aushilfen-Einzelversicherung kann von jeder bei der Agrisano versicherten Person abgeschlossen werden. Sie kann nicht für sich alleine abgeschlossen werden, sondern nur in Kombination mit anderen Agrisano-Produkten. Mit einer Prämie von CHF 1.00 pro Monat liegt die Prämie sehr tief.

#### Betriebsversicherung

Wird der landwirtschaftliche Betrieb als juristische Person geführt, kann die Aushilfenversicherung in Form einer Betriebsversicherung abgeschlossen werden. Die Prämie für die Betriebsversicherung beträgt monatlich CHF 6.00.

### Welche Leistungen werden ausbezahlt?

#### - Unfalltaggeld

Führt ein Unfall zu einer Arbeitsunfähigkeit, so besteht ein Anspruch auf ein fixes Taggeld von CHF 50. Dies sofern die Person das 15. Altersjahr vollendet hat. Hat die Person das 65. Altersjahr bereits überschritten, wird noch das halbe Taggeld ausbezahlt. Die Taggeldleistung beginnt am 15. Tag nach dem Unfall und wird maximal bis 720 Tage nach dem Unfallereignis ausbezahlt.<sup>2</sup>

#### - Invaliditätskapital

In der Aushilfenversicherung ist ein Invaliditätskapital von CHF 50'000 versichert. Je nach Invaliditätsgrad gelangen verschiedene Progressionsstufen zur Anwendung. Die Ermittlung des Invaliditätsgrades und der Progressionsstufen ist in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) ersichtlich.

#### - Todesfallkapital

Im Falle eines Todes wird ein Todesfallkapital von CHF 50'000 ausbezahlt. Hat die Person das 15. Altersjahr noch nicht vollendet, oder das 65. Altersjahr überschritten beträgt das Todesfallkapital die Hälfte.

### Welche Ausschlüsse gelten?

Ausgeschlossen von der Versicherung sind insbesondere Personen, die dem UVG unterstehen. Versichert sind nur Berufsunfälle, inkl. Arbeitsweg, aber keine Nichtberufsunfälle (NBU). Ebenfalls nicht versichert sind Familienangehörige, die auf dem gleichen Betrieb oder im gleichen Haushalt leben.

---

<sup>1</sup> Art. 4 AVB Aushilfenversicherung

<sup>2</sup> Art. 7.2 AVB Aushilfenversicherung

### **Beispiel eines Leistungsfalles in der Aushilfenversicherung**

- Handreichung  
Tätigkeiten die als unentgeltliche Handreichung bezeichnet werden sind nicht über die Unfallversicherung gedeckt. Bsp.: Ein Nachbar hilft im Vorbeigehen einen Anhänger um zu platzieren oder Tiere zu verladen und verletzt sich dabei. Rein rechtlich betrachtet ist der Betrieb in solchen Situationen nicht für den Versicherungsschutz verantwortlich. Es kann jedoch eine „moralische Verpflichtung“ bestehen. Insbesondere, wenn die verunfallte Person ihren privaten Versicherungsschutz vernachlässigt hat oder aufgrund einer hohen Franchise die Heilungskosten selber zu tragen hat, fühlt sich der Betriebsinhaber in der Regel verantwortlich. Ein solcher Fall könnte über die Aushilfenversicherung abgewickelt werden.
- Weitere Deckungen  
Die Aushilfenversicherung soll dazu dienen, den Landwirtschaftsbetrieb und Personen, welche auf dem Betrieb aushelfen, zu schützen. Bei einem Unfall ist nicht immer eindeutig klar oder geklärt, ob eine UVG-Unterstellung vorliegt oder nicht. In solchen Fällen könnte die Aushilfenversicherung in einem vertretbaren Umfang die Deckung und damit die Leistungen aus Kulanzgründen übernehmen.

### **Massgebende Definition des Aushilfebegriffes gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG)**

Gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)<sup>3</sup> müssen alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer gegen Berufsunfall versichert sein. Nach Art. 1 UVV<sup>4</sup> ist ein Arbeitnehmer eine Person, die eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausführt und dafür eine Gegenleistung (Bar-, Naturallohn) erhält. Die in der Landwirtschaft umgangssprachlich als Aushilfen bezeichneten Arbeitnehmer gelten nach Definition des UVG oftmals nicht als Aushilfen. Da sie eine Erwerbstätigkeit gegen ein zwar oftmals geringes Entgelt ausüben, sind sie dem UVG unterstellt. Als Aushilfen gemäss UVG und nur diese Aushilfen sind in der Aushilfenversicherung gedeckt, gelten somit in der Praxis vor allem Personen, die unentgeltlich eine Handreichung leisten. Die Grenze zwischen „Handreichung“ und einer UVG-pflichtigen Tätigkeit ist fließend.

### **Hinweis betr. Versicherungspflicht**

Sofern ein Arbeitnehmer mehr als 8 Stunden pro Woche für einen Arbeitgeber tätig ist, ist der Arbeitnehmer auch gegen Nichtberufsunfall (NBU) zu versichern. Beschäftigt ein Arbeitgeber keinen Arbeitnehmer mit einer Jahreslohnsomme über CHF 2'300 dann muss keine Unfallversicherung abgeschlossen werden. Allfällige Leistungen, sowie Beiträge werden durch die UVG-Ersatzkasse abgewickelt.

---

<sup>3</sup> Art. 1a UVG (SR 832.20)

<sup>4</sup> Art. 1 UVV (SR 832.202)